

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.




Ausgabe Nr.: 10/22

Veröffentlichungsdatum: 14.07.2022

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Niederdorf, Leukersdorf und Lugau (Verfahrensnummer 210253)
Hier: Schlussfeststellung


Spindler



Siegel Bürgermeister



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Niederdorf, Leukersdorf und Lugau

Verfahrensnummer 210253

Stadt Lugau, Gemeinden Niederdorf und Jahnsdorf

Der Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde – erlässt aufgrund § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. mit § 1 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) die folgende

Schlussfeststellung

1. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Niederdorf, Leukersdorf und Lugau wird durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kirchberg, Niederdorf, Leukersdorf und Lugau sind abgeschlossen; die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Begründung

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist dem Plan gemäß erfolgt; den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren war daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

Es bestehen weder Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer noch hat die Teilnehmergeinschaft Darlehen zurückzahlen, gemeinschaftliche Anlagen zu unterhalten oder Grundeigentum sowie sonstiges Eigentum oder Vermögen zu verwalten. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Auch dies war gemäß § 149 Abs. 1, 2. Halbsatz FlurbG festzustellen. Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Verfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt (§ 149 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

gez. Leistner
Referatsleiter

DS